

U.S. Exportbestimmungen: ,Proposed Rule' zur Überstellung von Gütern aus der Munitions List in die CCL

In einer am 15. Juli im *Federal Register* veröffentlichten *Proposed Rule* wurden die Güter identifiziert, die geplant sind von der *Munitions List* in die *Commerce Control List* zu überstellt zu werden. Mit diesem Schritt soll die Nationale Sicherheit der Vereinigten Staaten weiter gefestigt werden. Beide Listen wurden aufeinander abgestimmt, um zu erreichen, dass sie unter anderem positiver, mehr auf die eigentlichen Ziele ausgerichtet und im Hinblick auf die Bedeutung der einzelnen Güter besser abgegrenzt werden.

Die Güter, die von der USML in die CCL überstellt werden sind solche von denen man befindet, dass sie nicht länger den Kriterien des *Arms Control Act* entsprechen, sondern der Zuständigkeit des Handelsministerium zu unterstellen sind, sobald die notwendigen Änderungen dem Kongress vorgelegt und andere rein administrative Voraussetzungen erfüllt sind. Es werden nicht nur eine Anzahl von Gütern aus der *Munitions List* in die *CCL* überstellt, sondern auch einige Güter neu eingestuft, um von der neuen Allgemeinen Genehmigung (*License Exception*) *STA - Strategic Trade Authorization* profitieren zu können.

Innerhalb jeder bestehenden Kategorie der Ausfuhrliste (0AXXX etc.) wird es neue ECCN's geben: z.B. wird eine so genannte 6er-Reihe (0A6XX, 1B6XX, 2C6XX, 3D6XX etc.) geschaffen, in der die von der *Military List* überstellten Güter identifiziert werden. Für diese Güter, die aus Gründen der Nationalen Sicherheit kontrolliert werden d.h. *Reason for Control: NS*, handelt es sich nicht ausschließlich um Güter, die von der *Wassenaar List* übernommen werden. Die in der ,6er Reihe erfassten Güter erfordern ausnahmslos eine schriftliche Export- oder Reexportgenehmigung für alle Länder, außer Kanada.

Die z.Zt. noch als XX018 (Zuständigkeit Repair and Replacement *State Department*) in der CCL identifizierten Güter werden in die 600er Reihe übernommen. So würden z.B. in ECCN 9A018.b erfasste *military vehicles and related Parts* in die ECCN 0A606 ‚verschoben‘, in der auch alle anderen Militärfahrzeuge erfasst sind. Für einige Zeit werden die XX018 Einträge in der CCL beibehalten, sollen aber nur als Querverweis dienen. Beispiel: 0A018.a würde von 0A606.a übernommen und 9A018.b von 0A606.b.4.

Lizenzausnahmen können für die 6-Reihe nur eingeschränkt angewendet werden. Sie sind grundsätzlich für Exporte und Reexporte nicht anwendbar, wenn das Empfängerland einem *US Arms Embargo* unterliegt. Die zur Verfügung stehenden Lizenzausnahmen für die 6-Reihe sind beschränkt auf LVS, (*Limited Value Shipment*), TMP (*Temporary Shipment*), RPL (*Servicing and Replacement*), GOV (*Governments*) .

Die neue Lizenzausnahme STA (*Strategic Trade Authorization*), die für die Ausfuhr in 36 Länder anwendbar ist, kann nur genutzt werden, wenn dies ausdrücklich von BIS schriftlich genehmigt wurde. (STA ist bedingt anwendbar für Argentinien, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Island, Irland, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Neuseeland, Norwegen, Österreich Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Südkorea, Spanien, Schweden, Schweiz, Tschechien, Türkei Ungarn und Vereinigtes Königreich.)

Es wurden Definitionen für Begriffe wie ‚*specially designed*‘, ‚*end items*‘, ‚*parts*‘ sowie für ‚*Components*‘ festgelegt.

Die Nutzung der *De Minimis Rule* ist nur beschränkt anwendbar, wenn es sich um Güter handelt, die in der 6er-Reihe erfasst sind. Wenn solche Güter in ein deutsches Gut inkorporiert werden (d.h. den Bestimmungen der *De Minimis Rule* unterliegen) gilt für alle betroffenen Empfängerländer nur die 10% Regelung.

Schließlich wurde noch eine neue ECCN OY521 geschaffen, in die Güter aus der USML Category XXI überstellt werden. Für die in dieser Kategorie erfassten Güter ist im Falle des Exports oder Reexports in jedem Fall eine schriftliche Genehmigung von BIS erforderlich.

© Marianne Bamberger, EXCONMB München

Die IFS-Newsletter werden nach bestem Wissen erstellt, für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin:

Rechtsgültig und rechtsverbindlich sind nur amtlich herausgegebene Texte.

Der Nachdruck oder die Vervielfältigung von IFS-Newslettern - auch auszugsweise – ist nur mit schriftlicher Genehmigung der/des Verfasserin/Verfassers und IFS e.V. zulässig.